

## Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Bekannter Anspruch vor neuen Herausforderungen?

*Dr. Liane Pluto*

Das Thema Partizipation ist kein neues Thema für die Hilfen zur Erziehung, doch es gibt immer wieder Anlässe und Entwicklungen, die es erfordern, sich neu mit der Thematik auseinanderzusetzen. Die übergeordnete Frage und Zielperspektive ist, wie Mitwirkung und Beteiligung unter den Bedingungen von Schutz und Sorge so organisiert werden können, dass sie für alle – also für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte – ein ganz selbstverständliches Element der stationären Unterbringung sind. Konkret sind damit Fragen danach verbunden, wie unterschiedliche Interessen miteinander in Einklang gebracht werden können, wie ausreichend Beteiligungsgelegenheiten eröffnet werden können und wie angemessene Formen der Beteiligung je nach Alter der Kinder und Jugendlichen aussehen. Beispiele, auch aus den letzten Jahren, die eine nicht-partizipative Praxis zeigen, führen vor Augen, wie sensibel dieses spezifische Setting der Heimerziehung weiterhin für Machtmissbrauch ist und verdeutlichen, dass Institutionen, wie Einrichtungen stationärer Hilfen, ganz besonders dem Anspruch verpflichtet sind, (Beteiligungs)Rechte von Kindern und Jugendlichen abzusichern.

### Die Auseinandersetzung mit Partizipation bleibt aktuell

Anstöße zur Weiterentwicklung der Fachdebatte über Beteiligung kamen in den letzten Jahren vor allem aus den Anstrengungen, die Schutzmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch in Einrichtungen zu verbessern (vgl. Andresen/Heitmeyer 2012; Keupp et al 2013), die Diskussion um die Einführung von Ombuds- und Beschwerdestellen bzw. Beschwerdeverfahren (vgl. Urban-Stahl/Jann 2014) und den Aktivitäten, die einrichtungsübergreifende Vernetzung (z.B. Care-Leaver-Netzwerk) und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen vor allem mit Landesheimräten bzw. landesweiten Treffen zu verbessern. Bayern hat mit der Etablierung des Landesheimrates an dieser Stelle zur Weiterentwicklung beigetragen. Bislang existieren nur in Hessen und Bayern Heimräte auf Landesebene.

Aus unterschiedlichen Perspektiven wird immer wieder offensichtlich, wie unumgänglich Partizipation ist. Studien und theoretische Ansätze, z.B. Ergebnisse zur Selbstbildung oder auch Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie belegen, wie zentral Beteiligung für ein gelungenes Aufwachsen ist. Stationäre Einrichtungen als öffentlich verantwortete Erziehungsinstitutionen sind darüber hinaus demokratischen Prinzipien verpflichtet und sollten sich als dialogisch lernende Organisation begreifen (vgl. Aghamiri/Hansen 2014). Partizipation ist zudem keine neue Erfindung, denn auch vor hundert Jahren wurden in pädagogischen Konzepten (z.B. Korczak oder Bernfeld) Veränderungen dahingehend angemahnt, Kinder als eigenständige Personen mit eigenen Bedürfnissen und Rechten wahrzunehmen, und es wurde herausgestellt, dass Beteiligung eine notwendige Voraussetzung für das Aufwachsen ist. Diese zuletzt eingenommene pädagogische Perspektive macht darauf aufmerksam, dass der Beteiligungsanspruch immer auch eine paradoxe Anforderung ist: Denn die Fähigkeit zur Partizipation, die man erreichen möchte, muss man immer bereits als gegeben voraussetzen. Beteiligung ist nicht nur das ferne Ziel, sondern ist bereits die Anforderung für die pädagogischen Prozesse selbst. Das heißt, als Pädagoge/in muss man immer bereits annehmen, dass das Kind/der Jugendliche mündig und in der Lage ist, zu partizipieren und selbst Verantwortung zu übernehmen, damit überhaupt die Möglichkeit besteht, dass das Kind/der Jugendliche sich beteiligt. Das Ziel des pädagogischen Handelns ist zugleich Voraussetzung für die Erreichung dieses Ziels.

Schließlich geht es nicht nur um die Erkenntnis, dass die Persönlichkeitsentwicklung und Hilfeprozesse nicht erfolgreich sein können, wenn diese nicht partizipativ ausgestaltet sind, sondern auch um die rechtliche Verpflichtung, Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen. In der Kinderrechtskonvention, im Grundgesetz und im SGB VIII sind vielfältige Beteiligungs-

rechte verankert. Mit der letzten Veränderung, Beschwerdeverfahren zur Voraussetzung für die Betriebserlaubnis zu machen (§ 45 SGB VIII) wurden institutionell verankerte Beteiligungsmöglichkeiten weiter gestärkt.

Die Begründungshorizonte führen auch vor Augen, dass die Befassung mit dem Thema Partizipation immer wieder aufs Neue notwendig ist. Da sich die Ansprüche und Anforderungen an die Leistungen der Hilfen zur Erziehung verändern und sich damit auch die Rahmenbedingungen ändern, unter denen Beteiligungsgelegenheiten eröffnet werden sollen bzw. können, müssen folgende Fragen immer wieder neu beantwortet werden: Was heißt Beteiligung eigentlich unter den gegebenen Rahmenbedingungen? Wie lässt sich eine möglichst breite Beteiligung erzielen? Welche Unterstützungen sind für Kinder und Jugendliche sowie für Fachkräfte notwendig?

So erfordert beispielsweise die anstehende inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, dass auch im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung Auseinandersetzungen z.B. darüber stattfinden, wie sich das Arbeitsfeld auf neue Zielgruppen einstellt und wie die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsfeldern, wie z.B. der Eingliederungshilfe, aussehen sollte. Dies bedeutet u.a. auch darüber nachzudenken, wie Beteiligungsgelegenheiten so ausgestaltet werden, dass sich Kinder und Jugendliche mit Behinderung gleichermaßen beteiligen können.

Ein anderer Anlass, Beteiligung zu reflektieren, sind gesellschaftliche Entwicklungen der Beschleunigung und Verdichtung. Immer mehr Bereiche sind von präventiver Ungeduld geprägt, was beispielsweise an kürzeren Bearbeitungszeiten und einer zunehmenden Diagnoseorientierung offensichtlich wird (vgl. Seckinger 2007). Dabei entsteht die Schwierigkeit, unter Zeitdruck Lerngelegenheiten für Beteiligungsprozesse zu schaffen. Diese Entwicklungen zu reflektieren und an den entsprechenden Stellen darauf hinzuwirken, dass die Spielräume erhalten bzw. wieder erweitert werden, ist eine anstehende Herausforderung.

Einen weiteren Anlass bisherige Beteiligungsmöglichkeiten und Unterstützungsstrategien zu reflektieren, bietet auch das Thema Bildung. Wie der 15. Kinder- und Jugendbericht verdeutlicht, ist die Schulbildung in den Hilfen zur Erziehung ein vernachlässigtes Thema. Gesellschaftlich gibt es eine stete Entwicklung zu schulischer Höherqualifizierung, die sich jedoch für den Bereich der Kinder und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung nicht in gleicher Tendenz abzubilden scheint. Da es keine repräsentativen Daten hierzu gibt, kann dies nur aufgrund von Praxisberichten vermutet werden. Außerdem sind viele Care-Leaver in Verwirklichung ihrer Bildungsaspirationen und in ihren Qualifizierungswegen auf sich allein gestellt und Beratungsstellen der Ausbildungsstellen oder die Job-Center sind nicht auf die Lebenslage der Care-Leaver eingestellt (vgl. Deutscher Bundestag 2017).

## Zum Stand von Beteiligung in stationären Einrichtungen

Im Folgenden soll mit einem empirischen Blick auf verschiedene Bereiche der stationären Hilfen ein Eindruck dazu gewonnen werden, wie es um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bestellt ist.

### **Beteiligung an Alltagsthemen**

Heimrat oder Beschwerdebriefkasten reichen als Prüfstein für Beteiligung in einer stationären Einrichtung allein nicht aus. Ob wirklich Beteiligungsgelegenheiten eröffnet werden und ob Kinder und Jugendliche Vertrauen darin haben, ihr Lebensumfeld selbstverständlich mitzugestalten, entscheidet sich vor allem auch an den Alltagssituationen, wie dem Essen, der Freizeitgestaltung, der Alltagsorganisation in den Gruppen, dem Umgang mit Regeln usw.

Stationäre Einrichtungen befinden sich bei diesen Themen immer in einem Spannungsfeld zwischen den institutionellen Interessen und Handlungslogiken einerseits und den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen andererseits. Die Herausforderung für die Fachkräfte besteht darin, dieses Spannungsfeld permanent so auszutarieren, dass so viele institutionelle Regelungen und Vorgaben

wie unbedingt nötig befolgt werden und so viel wie möglich Raum für die Befriedigung subjektiver Bedürfnisse entsteht. Empirisch gibt es Hinweise, dass institutionelle Logiken schnell Übergewicht erhalten. Wie eine Studie zum Essensalltag in der Heimerziehung zeigt, gibt es beim Essen viele Regelungen und Vorgaben, z.B. hinsichtlich des Zugangs zu Essen, der Verteilung des Essens und der Gestaltung der Mahlzeitsituation. Es existieren Beschränkungen, welches Essen zur Verfügung steht, was und wie gegessen werden soll, welche Einflussmöglichkeiten es für Kinder und Jugendliche gibt und welches Verhalten am Tisch geduldet ist (vgl. Adio-Zimmermann/Behnisch/Rose 2016).

Andere Ergebnisse zeigen übereinstimmend, dass etwa die Hälfte der Kinder und Jugendlichen in Heimen beim Essen aus ihrer Sicht keine Mitsprachemöglichkeiten haben (vgl. Müller u.a. 2016; Wolff/van Calker 2017). Die Fachkräfte sind mit den Essenssituationen häufig auch unzufrieden, weil diese ein beständiger Anlass für Konflikte sind und auch aus ihrer Sicht die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in diesen Situationen zu wenig beachtet werden. Zugleich sehen sie die Essenssituationen als wichtige Lernsituationen an und fühlen sich den institutionellen Abläufen verpflichtet. An anderer Stelle fehlt Fachkräften leider immer noch zu häufig die Fantasie und der Glauben daran, in der Praxis untaugliche oder als veränderungsbedürftig erkannte Regeln bzw. Abläufe zu verändern. Die Erfahrung, z.B. aus Teilnehmungsprojekten (vgl. z.B. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein 2014), zeigt, dass häufig mehr verändert werden kann, als im ersten Moment allen im Prozess Involvierten möglich scheint. Dafür ist es notwendig, dass die Mitarbeitenden in den Gruppen und solchen mit gruppenübergreifenden Aufgaben, Spielräume erhalten, Neues auszuprobieren und Abläufe zu verändern, z.B. ein bis zwei Mal in der Woche mit den Kindern und Jugendlichen in der Gruppe selbst zu kochen oder gemeinsam auf dem Wochenmarkt einkaufen zu gehen und so unmittelbaren Einfluss auf den Speisezettel zu nehmen.

### **Aushandlungsthema Gruppenregeln**

Ein weiteres für den Alltag in stationären Einrichtungen sehr relevantes Thema sind die Haus- und Gruppenregeln. Ausformulierte Regeln für das Zusammenleben in stationären Einrichtungen erfüllen eine wichtige soziale Funktion. Sie tragen dazu bei, die in Gruppen unvermeidbaren Festlegungen auf bestimmte Verhaltensweisen zu erläutern und bilden für alle Beteiligten einen bedeutsamen Orientierungsrahmen für das Leben unter den spezifischen Rahmenbedingungen in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung (z. B. Schichtdienst, Gruppenförmigkeit). Regeln aufzustellen und vorhandene Regeln auf ihre Tauglichkeit hin zu überprüfen, ist anspruchsvoll, da sie den zum Teil widersprechenden Anforderungen gleichermaßen genügen müssen. Es ist vor allem auch ein fortwährender Prozess, da die immer wieder wechselnde Zusammensetzung der Gruppen eine regelmäßige Anpassung der Regeln erfordert und die Regeln zudem Anlass für Kinder und Jugendliche sind, bestehende gesellschaftliche Werte zu hinterfragen und zu prüfen, inwiefern den Erwachsenen deren Einhaltung ernst ist. Eine Auseinandersetzung über ihre Angemessenheit und Sinnhaftigkeit gehört somit genauso zu den Regeln dazu, wie die Erwartung, dass sie eingehalten werden.

Regelwerke oder Hausordnungen können jedoch auch als Machtinstrumente missbraucht werden, wenn sie vorgegeben und nicht vereinbart werden, wenn unhinterfragt auf ihrer Einhaltung beharrt wird, wenn sie der Situation der Gruppe (z.B. bezogen auf das Alter der Kinder und Jugendlichen) nicht gerecht werden, oder wenn sie vor allem aus Verboten und Sanktionen bestehen. Als Kind oder Jugendlicher macht es einen großen Unterschied, ob man sich in einer Einrichtung vorgegebenen Regeln gegenüber sieht oder selbst an der Ausgestaltung dieser Regeln mitwirken kann. An der Beteiligung an einem solchen Prozess entscheidet sich nicht selten, inwiefern die existierenden Regeln von allen oder zumindest der großen Mehrheit akzeptiert werden. Denn im Aushandlungsprozess werden sowohl Kompromisslinien deutlich als auch die Notwendigkeit, bestimmte Regeln einhalten zu müssen, wird besser nachvollziehbar. Es kann aber auch deutlich werden, dass manche Regeln bei genauerer Prüfung ihren Zweck nicht mehr rechtfertigen. Die regelmäßige und anlassbezogene gemeinsame, also partizipative Überprüfung der Haus- und Gruppenregeln erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass institutionelle Prozesse auf die Lebenssituation von Betreuerinnen und Betreuern sowie von Kindern und Jugendlichen abgestimmt sind.

**Tabelle 1:**

Anteil der stationären Einrichtungen, in denen die abgefragten Gruppen an der Erstellung von Regeln in der Einrichtung beteiligt sind (Mehrfachnennung)

Beteiligt ist/sind...	2001	2004	2009	2014
...Leitung	84%	87%	90%	91%
...Mitarbeiter/innen aus der Einrichtung	75%	79%	81%	78%
...Kinder/Jugendliche	79%	76%	75%	79%
...Mitarbeiter/innen aus der Gruppe	61%	62%	57%	60%
...Träger	26%	29%	32%	23%
...Eltern	13%	14%	14%	13%
...sonstige Personen	k.A.	k.A.	5%	4%

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2001, 2004, 2009, 2014 (n=401)

Wie Tabelle 1 zeigt, zeigen sich in den letzten zwölf Jahren kaum Veränderungen dahingehend, welche Gruppen an der Erstellung der Regeln in den Einrichtungen beteiligt sind. Es gibt einen konstanten Anteil von Einrichtungen zwischen 20 und 25 Prozent, in denen Kinder und Jugendliche nicht die Möglichkeit haben, an der Erstellung der Regeln mitzuwirken.

Auch wenn eine Einrichtung angibt, dass sie Kinder bzw. Jugendliche an der Formulierung oder Überarbeitung von Regeln beteiligt, muss dies noch nicht bedeuten, dass auch alle Kinder und Jugendlichen einer Einrichtung davon überzeugt sind, dass sie die Regeln der Einrichtung beeinflussen können. Empirische Daten, die die Sicht der Kinder und Jugendlichen wiedergeben, zeichnen ein deutlich skeptisches Bild an dieser Stelle. Nur etwa ein Drittel der Kinder und Jugendlichen ist der Ansicht, die Regeln beeinflussen zu können (vgl. Müller u.a. 2016; Wolff/van Calker 2017). Die Gründe für die unterschiedliche Wahrnehmung von Beteiligungsmöglichkeiten zwischen Einrichtungen einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits können vielfältig sein. So stellt sich z.B. die Frage, ob die eröffneten Beteiligungsmöglichkeiten auch von den Kindern und Jugendlichen als solche wahrgenommen werden, die Einflussmöglichkeiten auch weit genug gehen und ob alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen über die Beteiligungsmöglichkeiten informiert sind.

### Hilfeplanung als Teil von Hilfe

Die gesetzliche Norm zur Hilfeplanung, der § 36 SGB VIII, ist überschrieben mit den Worten „Mitwirkung, Hilfeplanung“, damit wird bereits in der Überschrift durch den Gesetzgeber das wichtigste Merkmal der Hilfeplanung zum Ausdruck gebracht, nämlich die Zusammenarbeit von Adressaten und Fachkräften bei der Definition des Hilfebedarfs und der Entwicklung angemessener Umsetzungsstrategien. Diese starke Stellung der Adressaten findet auch in § 27 (2) SGB VIII und der nicht abgeschlossenen Aufzählung der Hilfeformen eine Entsprechung. Zudem ist eine unzureichende Beteiligung der Adressaten einer der wenigen Gründe, warum vor dem Verwaltungsgericht ein Hilfeplan erfolgreich angefochten werden kann. Wie ernst es der Gesetzgeber mit der Mitwirkung gemeint hat, wird auch daran erkennbar, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Adressaten rechtlich geschützt ist und im Hilfeplan auch die aus der Sicht der Fachkräfte zweit- oder drittbeste Lösung akzeptiert werden muss, solange sie fachlich vertretbar ist.

Die Hilfeplanung bekommt seit einiger Zeit wieder etwas mehr Aufmerksamkeit. Der Grund dafür ist im Kontext der Debatten um eine inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Reform des SGB VIII zu sehen (vgl. Merchel 2018). Die vorgelegten Änderungsvorschläge zum § 36 SGB VIII haben deutlich werden lassen, dass unter anderem mit der Bedarfsermittlung zwischen der

Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sehr unterschiedliche Konzepte und Interessen verbunden sind. Die Debatten darum haben auch dazu angeregt, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe des Kerns der Hilfeplanung, wie er in § 36 SGB VIII angelegt ist, noch einmal versichert. So stellt Merchel als zentrales Merkmal für die Hilfeplanung die „kommunikative Konstitutierung eines sozialpädagogischen Hilfebedarfs“ (Merschel 2018, S. 29) heraus. Das meint, dass – und das ist ein wesentlicher Unterschied zur Teilhabeplanung – der auf Beteiligung basierende Aushandlungsprozess bereits einen Teil der Hilfe bildet. Mit der Verständigung darüber, was das Problem ist, welche Schwierigkeiten in der Familie existieren und ob und ggf. welche Hilfe dafür geeignet sein könnte, hat der Hilfeprozess bereits begonnen.

Empirische Befunde zeigen immer wieder, dass der Hilfeplanung auch aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen eine hohe Bedeutung zukommt (vgl. Equit u.a. 2017; Moos 2016). Es geht um weitreichende Zukunftsplanung, um biografisch wichtige Entscheidungen, um den Aufbau von Vertrauen, um den Umgang mit Konflikten und die Auseinandersetzung mit Erwartungen. Die Bedeutsamkeit der Hilfeplanung spiegelt sich auch in Befunden der DJI-Erhebungen bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung wider.

Wie Tabelle 2 zeigt, hat die Vor- und Nachbereitung der Hilfeplanung einen zentralen Stellenwert, denn in 92 Prozent der Einrichtungen wird der Entwicklungsbericht mit Jugendlichen vor dem Hilfeplangespräch durchgesprochen und in 88 Prozent der Einrichtungen findet eine Nachbesprechung des Hilfeplangesprächs statt. In lediglich jeder elften Einrichtung (9 %) gibt es Vorbereitungen, die die konkrete Situation des Hilfeplangesprächs in Übungssituationen vorwegnehmen, um dem Kind bzw. dem Jugendlichen mehr Sicherheit für das anstehende Gespräch zu vermitteln. Auch muss noch stärker darauf hingewirkt werden, gesondert zu dokumentieren, was das Anliegen des Kindes/Jugendlichen ist, denn bisher tun dies erst 56 Prozent der Einrichtungen. Für Kinder und Jugendliche ist eine gute Dokumentation ihrer Anliegen bereits ein wichtiges Anzeichen dafür, wie ernst ihre Positionen und Vorstellungen genommen werden.

**Tabelle 2:**

Vor- und Nachbereitung der Hilfeplanung aus Sicht stationärer Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Anteil der Einrichtungen)

Der Entwicklungsbericht wird mit dem Jugendlichen vor dem Gespräch gemeinsam durchgesprochen.	92%
Es findet eine Nachbereitung des Hilfeplangesprächs mit dem Kind/Jugendlichen statt.	88%
Es wird gesondert dokumentiert, was das Anliegen des Kindes/Jugendlichen ist	56%
Es wird aktiv darauf hingewirkt, dass das Kind/der Jugendliche genauso viel Redezeit wie die anderen TeilnehmerInnen hat.	53%
Es gibt vorab Verabredungen über die Dauer und Gestaltung des Gespräches (inkl. Pausen, Möglichkeit, das Gespräch verlassen können u.ä.).	48%
Vor dem Hilfeplangespräch spricht die MitarbeiterIn des Jugendamtes in der Regel allein mit dem Kind/Jugendlichen.	16%
Hilfeplangespräche werden oft mit Rollenspielen vorbereitet.	9%
Formen des sich selbst Darstellens für das Kind/den Jugendlichen werden genutzt (z.B. ein kurzer Videofilm mit der zentralen Botschaft des Jugendlichen).	6%

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der HzE 2013 (n=402)

Wie bereits angedeutet, besteht eine Herausforderung in der gesetzlichen Integration der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen in das SGB VIII darin, die Hilfeplanung den jeweiligen Erfordernissen entsprechend anzupassen. Aufgrund der hohen Bedeutung des Aushandlungsprinzips für die Kinder- und Jugendhilfe (denn damit wird bereits die Hilfeplanung zum Hilfeprozess und eine wichtige Gelingensbedingung wird erfüllt) gilt es auch im weiteren Prozess der SGB VIII-Reform die Hilfeplanung zumindest für die bisherigen Jugendhilfeleistungen weiterhin partizipativ auszugestalten, genauso wie es Ressourcen, Freiräume und Zeit braucht, um Hilfeplanung als Verfahren weiterhin als zentralen Hilfebestandteil ernst zu nehmen.

### Institutionell verankerte Formen von Beteiligung als wichtiges Gerüst

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben, da sie öffentlich organisierte Erziehung sind, eine besondere Verantwortung, für die Einhaltung der Rechte von Kindern und Jugendlichen zu sorgen. Dies bezieht sich sowohl auf die Durchsetzung der individuellen Rechtsansprüche von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien als auch auf die Konzipierung der institutionellen Prozesse in einer Weise, die die Mitgestaltung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen fördert. Damit könnte – zumindest in gewissem Maße – ein Gegengewicht zur Machtförmigkeit der Institutionen geschaffen werden, die immer dem Risiko unterliegen, die Auswirkungen ihrer bestehenden Machtstrukturen auf Kinder und Jugendliche zu unterschätzen. Beteiligungsmöglichkeiten bieten somit auch eine institutionell verankerte Erinnerung, die eigene Machtausübung zu hinterfragen.

Eine entscheidende Voraussetzung für gelingende Hilfeprozesse ist der Aufbau einer persönlichen Beziehung zwischen Fachkraft und Kind bzw. Jugendlichen. Solche Beziehungen gehen jedoch immer mit der Gefahr einher, dass die darin bestehenden Machtstrukturen ausgenutzt werden, wie dies z. B. bei sexuellem Missbrauch der Fall ist. Für Einrichtungen ist es deshalb notwendig, Formen der Einflussnahme für Kinder und Jugendliche zu finden, die es diesen ermöglichen, unabhängig von persönlichen Beziehungen Einfluss auf ihr Lebensumfeld Heim zu nehmen. Vertrauenspersonen außerhalb der Einrichtung, etablierte und eingeübte Beschwerdeverfahren, Heimräte, gewählte Sprecher, Kummerkasten oder ein Vorschlagswesen zum Sammeln von Ideen, was geändert werden sollten, sind Beispiele für eine Gestaltung solcher Einflussmöglichkeiten. Beteiligungsformen zu installieren, heißt jedoch nicht, Erwachsene aus ihrer (Entscheidungs)Verantwortung zu entlassen (vgl. Pluto/Seckinger 2003), vielmehr helfen Beteiligungsprozesse die Verantwortung gemeinsam und auf soliderer Entscheidungsbasis wahrnehmen zu können.

**Tabelle 3:**

Anteil der stationären Einrichtungen-, in denen Kinder und Jugendliche folgende Möglichkeiten haben, Kritik und Veränderungsvorschläge zu äußern (Mehrfachnennungen)

	2001	2004	2009	2014
Gespräch mit BetreuerInnen	99%	98%	97%	96%
Einzelgespräche mit Leitung	82%	85%	88%	91%
Gespräche mit Externen, z.B. Jugendamt, Therapeuten	–	–	–	90%
Gruppenversammlungen, Gruppenabende	–	–	–	89%
Einrichtungsversammlungen, Gruppenversammlungen	76%	75%	74%	–
Beschwerdemanagement	–	–	–	68%
„Kummerkasten“	17%	22%	32%	49%
Gewählte Vertretung (z.B. Heimrat, Einrichtungsrat, GruppensprecherInnen)	19%	20%	31%	44%
Einrichtungsversammlungen, Vollversammlungen	–	–	–	38%
Ombudsfrau/-mann	–	–	–	14%
Sonstige Angaben	20%	11%	17%	5%

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2001, 2004, 2009, 2014

Tabelle 3 zeigt, dass institutionell verankerte Formen von Beteiligung im Laufe der letzten 15 Jahre in den Einrichtungen mehr Verbreitung gefunden haben (z.B. gewählte Vertretung), aber sie finden sich noch immer nicht in allen Einrichtungen. Insbesondere kleinere Einrichtungen sind nicht davon überzeugt, dass formale, institutionell verankerte Verfahren sinnvoll sind.

Es braucht also noch weiterhin Überzeugungsarbeit auch durch Trägerorganisationen und Fachverbände. Generell zeigt sich empirisch, dass jene Einrichtungen, die Erfahrungen mit institutionell verankerten Formen von Beteiligung gemacht haben, auch positiver gegenüber den Verfahren eingestellt sind. Mit anderen Worten, negative Erwartungen, die im Vorfeld immer wieder formuliert werden, erfüllen sich in der Regel nicht. Es scheint vielmehr positive Effekte auf die Einrichtungen zu haben, mehr Beteiligung zu wagen.

## Fazit

Die Bilanz zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung fällt gemischt aus. In den letzten zwanzig Jahren hat sich vieles zum Positiven verändert, aber zugleich muss konstatiert werden, dass der Anspruch in manchen Einrichtungen nur unzureichend umgesetzt wird. So ist Beteiligung bei bestimmten Fragestellungen, wie der Freizeitgestaltung und der Hilfeplanung selbstverständlicher als bei der Auswahl des Personal. Auch gibt es noch einen Anteil an Einrichtungen, die skeptisch hinsichtlich der Einführung institutionell verankerter Beteiligungsmöglichkeiten sind.

Beteiligung hat nicht zwingend eine und nur diese Form, wie z.B. ein Kinder- und Jugendparlament. Jede Einrichtung muss ihren eigenen Weg finden, den gemeinsamen Alltag so zu gestalten, dass dieser weitreichende Beteiligung ermöglicht und die entsprechenden Strukturen dafür bereithält und absichert. Und dennoch ist es nicht beliebig, wie Partizipation realisiert wird. Ein Heimrat mit ausgetüftelter Geschäftsordnung, also auf hohem formalen Niveau, aber ohne Akzeptanz und Unterstützung seitens der Fachkräfte, wird der Sicherung von Beteiligung nicht dienen können. Ein im Alltag eingebundenes, lebendiges Gremium, das mit Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet ist, wird dagegen aller Voraussicht nach ein wichtiges Element einer beteiligungsorientierten Einrichtung sein. Kinder und Jugendliche sind an dieser Stelle für Widersprüche besonders sensibel. Werden sie einerseits aufgefordert, sich zu beteiligen, und stoßen sie andererseits sofort an Grenzen, weil Dinge nicht verändert werden sollen oder können, dann werden sie schnell die Lust und den Glauben verlieren, ihre Umgebung mitgestalten zu können. Für die Entwicklung, die Etablierung und die Umsetzung von Verfahren und Methoden zur Beteiligung bedarf es Freiräume, in denen Fehler passieren dürfen, Umwege nicht sofort als ineffiziente Strategien gebrandmarkt werden und ungewöhnliche Ideen erwünscht sind und in ihrer Entstehung gefördert werden.

Befasst man sich mit der Frage, wie am besten das Partizipationsgebot in stationären Einrichtungen umzusetzen ist, dann wird immer wieder deutlich, dass die Suche nach angemessenen Beteiligungsformen ein permanenter Prozess ist und bereits gefundene Lösungen und Ergebnisse immer wieder der Überprüfung bedürfen. Eine stationäre Einrichtung partizipativ zu gestalten, ist für alle ein Lernprozess, bei dem in jedem Fall mit Überraschungen, aber auch mit Rückschlägen gerechnet werden muss. Beteiligungsprozesse können nur ergebnisoffen gestaltet werden, was auch bedeutet, dass die Ergebnisse den Fachkräften nicht immer gefallen müssen. Dann heißt es, dies auszuhalten oder zu überlegen, wie damit so umgegangen werden kann, dass neue, besser für die Einrichtung geeignete Lösungen gefunden werden. Aber es heißt nicht, dass Beteiligung misslungen ist.

Das Entscheidende, aber auch besonders Schwierige ist, dass es den festen Willen aller braucht, sich immer wieder neu auf den Weg zu machen, auch wenn man das Gefühl hat, doch gerade eben alles erst diskutiert und geklärt zu haben. Partizipation ist ein nicht endender, immer wieder neu zu gestaltender Prozess.

## Quellen:

- Adio-Zimmermann, N./Behnisch, M./Rose, L. (2016):** Gemeinschaft am Tisch. Ethnografische Befunde zum Essensalltag in der Heimerziehung. In: Täubig, V. (Hrsg.) (2016): Essen im Erziehungs- und Bildungsalltag. Weinheim und Basel, S. 190-211.
- Aghamiri, K./Hansen, R. (2014):** Eine Verfassung für das Heim – wie man Rechte auf demokratische Mitentscheidung verankert. In: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (2014): Demokratie in der Heimerziehung. Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf Schleswig-Holsteinischen Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe. 2. Auflage. Kiel.
- Andresen, S./Heitmeyer, W. (Hrsg.) (2012):** Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Deutscher Bundestag (2017):** Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. 15. Kinder- und Jugendbericht. BT-Drucksache 18/11050. Berlin.
- Equit, C./Flößer, G./Witzel, M. (Hrsg.):** Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. Frankfurt am Main: IGFH-Eigenverlag
- Keupp, H./Straus, F./Mosser, P./Gmür, W. & Hackenschmied, G. (2013):** Sexueller Missbrauch, psychische und körperliche Gewalt im Internat der Benediktinerabtei Ettal. Individuelle Folgen und organisatorisch-strukturelle Hintergründe. München: IPP.
- Merchel, J. (2018):** Hilfeplanung in einem „inkluisiven SGB VIII“: Verfahren der Bedarfsdefinition zwischen Einheitlichkeit und Differenzierung. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit. H. 1, S. 28-38.
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (2014):** Demokratie in der Heimerziehung. Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf Schleswig-Holsteinischen Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe. 2. Auflage. Kiel.
- Moos, M. (2016):** Beschwerde und Beteiligung in den Hilfen zur Erziehung: Abschlussbericht des Projekts Prävention und Zukunftsgestaltung in der Heimerziehung in Rheinland-Pfalz – Ombudschaften. Mainz.
- Müller, H./Schmolke, R./Stengel, E./Treptow, R./Landhäußer, S./Wlassow, N./Karolus, J. (2016):** Beteiligung leben! Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen in Baden-Württemberg. Abschlussbericht. Hrsg. vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Stuttgart.
- Pluto, Liane (2017):** Beteiligung und Beschwerden als Teil der Organisationsentwicklung. In: Equit, C./Flößer, G./Witzel, M. (Hrsg.): Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. Frankfurt am Main: IGFH-Eigenverlag, S. 126-146.
- Pluto, L. & Seckinger, M. (2003):** Die Wilde 13. Scheinbare Gründe, warum Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht funktionieren kann. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V (Hrsg.). Beteiligung ernst nehmen. München.
- Seckinger, M. (2007):** Verdichtung der Jugendphase und ihre Folgen für die Kinder- und Jugendhilfe. In: SOS-Dialog. S. 11-19
- Urban-Stahl, U. & Jann, N. (2014):** Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. München.
- Wolff, M./van Calker, T. (2017):** Ergebnisse einer Befragung zum Stand der Beteiligung und des Landesheimrates. In: Mitteilungsblatt. Hrsg. vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt. S. 4-13.

## Zur Autorin:



### Dr. Liane Pluto

ist seit vielen Jahren wissenschaftliche Referentin im Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ am Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI) in München. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Strukturen und Leistungen öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe, Institutionenforschung, Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Hilfen zur Erziehung und Jugendarbeit.

Projekthomepage: [www.dji.de/jhsw](http://www.dji.de/jhsw)